

Marktgemeinde Hörbranz

Lindauer Straße 58

A-6912 Hörbranz

Zahl: VO 361/2011

VERORDNUNG

**der Marktgemeinde Hörbranz
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Z. 8 FAG, des Gemeindevergnügungssteuergesetzes und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz vom 30.03.2011 wird verordnet:

**§ 1
Einhebung der Steuer**

Die Marktgemeinde Hörbranz hebt ab 1. Mai 2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

**§ 3
Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

**§ 4
Höhe der Steuer**

Die Steuer beträgt EUR 700,-- pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Für die Marktgemeinde Hörbranz
Der Bürgermeister


Karl Hehle